

# Merkblatt

## über die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft der Unselbständigerwerbenden

Dieses Merkblatt gilt erstmals für die Bewertung der Naturalbezüge des Jahres 1993 (Bemessungsjahr); es ersetzt das für die Naturalbezüge 1989 bis 1992 massgebende Merkblatt N 2 / 1989.

Verpflegung und Unterkunft sind grundsätzlich mit dem Betrage zu bewerten, den der Arbeitnehmer anderswo unter gleichen Verhältnissen dafür hätte bezahlen müssen (Marktwert). Ab 1993 sind bis auf weiteres pro Person in der Regel die nachstehenden Ansätze anzuwenden.

Erwachsene <sup>1</sup>	Nichtlandwirtschaftliche Berufe			Landwirtschaftliche Berufe		
	Tag / Fr.	Monat / Fr.	Jahr / Fr.	Tag / Fr.	Monat / Fr.	Jahr / Fr.
Frühstück .....	4.—	120.—	1440.—	3.50	105.—	1260.—
Mittagessen .....	8.—	240.—	2880.—	7.—	210.—	2520.—
Abendessen .....	6.—	180.—	2160.—	5.50	165.—	1980.—
Volle Verpflegung .....	18.—	540.—	6480.—	16.—	480.—	5760.—
Unterkunft (Zimmer <sup>2</sup> ) .....	9.—	270.—	3240.—	8.—	240.—	2880.—
Volle Verpflegung und Unterkunft ...	27.—	810.—	9720.—	24.—	720.—	8640.—

Kinder <sup>3</sup>	Bis 6jährig			Über 6jährig bis 13jährig			Über 13jährig bis 20jährig		
	Tag / Fr.	Monat / Fr.	Jahr / Fr.	Tag / Fr.	Monat / Fr.	Jahr / Fr.	Tag / Fr.	Monat / Fr.	Jahr / Fr.
Frühstück .....	1.—	30.—	360.—	2.—	60.—	720.—	3.—	90.—	1080.—
Mittagessen .....	2.—	60.—	720.—	4.—	120.—	1440.—	6.—	180.—	2160.—
Abendessen .....	1.50	45.—	540.—	3.—	90.—	1080.—	5.—	150.—	1800.—
Volle Verpflegung .....	4.50	135.—	1620.—	9.—	270.—	3240.—	14.—	420.—	5040.—
Unterkunft (Zimmer <sup>2</sup> ) .....	2.—	60.—	720.—	4.50	135.—	1620.—	7.—	210.—	2520.—
Volle Verpflegung und Unterkunft ...	6.50	195.—	2340.—	13.50	405.—	4860.—	21.—	630.—	7560.—

**Bekleidung:** Kommt der Arbeitgeber weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie für deren Unterhalt und Reinigung auf, so sind hierfür zusätzlich Fr. 80.— im Monat/Fr. 960.— im Jahr anzurechnen.

**Wohnung:** Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nicht ein Zimmer, sondern eine Wohnung zur Verfügung, so ist anstelle obiger Unterkunfts pauschalen der ortsübliche Mietzins einzusetzen bzw. der Betrag, um den die Wohnungsmiete gegenüber dem ortsüblichen Mietzins verbilligt wird. Weitere Leistungen des Arbeitgebers sind pro Erwachsenen wie folgt zu bewerten: Wohnungseinrichtung Fr. 65.— im Monat/Fr. 780.— im Jahr; Heizung und Beleuchtung Fr. 45.— im Monat/Fr. 540.— im Jahr; Reinigung von Bekleidung und Wohnung Fr. 10.— im Monat/Fr. 120.— im Jahr. Für Kinder gelten unabhängig vom Alter die halben Ansätze für Erwachsene.

<sup>1</sup> Für Direktoren und Geranten von Hotels und Gastwirtschaften sowie deren Angehörige gelten die Ansätze für Wirte und Hoteliers; diese sind aus dem Merkblatt N 1 / 1993 ersichtlich, das unentgeltlich bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden kann.

<sup>2</sup> Eine allfällige Mehrfachbelegung des Zimmers ist im Pauschalansatz berücksichtigt.

<sup>3</sup> Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Bemessungsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.